

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN MOUNTAIN CASES VERTRIEBS GMBH

Bedingungen:

Für Aufträge und Angebote gelten allein unsere folgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen unserer Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn wir nicht widersprechen.

Mit Bestellung gelten unsere Bedingungen ausdrücklich als anerkannt.

Bestätigung:

Alle telefonischen und mündlichen Vereinbarungen, besonders alle Geschäfte, die unsere Vertreter vermitteln, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Preise:

Angebote und Preise sind freibleibend. Nur von uns bestätigte Preise sind maßgebend. In der Bestellung vorgeschriebene Preise sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden.

Bezahlung:

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen gewähren wir 2% Skonto. Bei vereinbarten Bankeinzug gewähren wir bei sofortiger Ausführung 3% Skonto.

Datenschutz

Wir verpflichten uns, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die uns überlassenen Daten nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu verwenden.

Werkzeuge und Programme:

Werkzeuge und Programme, die für kundenspezifische Aufträge herzustellen sind, sind sofort netto ohne Abzug bei Auftragserteilung zu bezahlen.

Werkzeugkosten und Programmkosten sind immer anteilige Kosten und somit gehen diese nicht in den Besitz des Kunden über. Werkzeuge und Programme bleiben beim Lieferanten, werden nur für die Aufträge des Kunden benutzt, welcher die anteiligen Werkzeug- bzw. Programmkosten bezahlt hat.

Lieferzeit:

Nur die von uns in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit hat Gültigkeit. Die vom Besteller verlangten Lieferfristen werden nicht anerkannt. Verzugsstrafen oder Schadenansprüche für verzögerte Lieferungen sind ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen.

Lieferungsverhinderung:

Durch höhere Gewalt, Betriebsstörung, Feuer, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrsstörungen oder Streiks hervorgerufene Lieferengpässe bei uns oder unseren Lieferanten, entbinden uns von der Lieferungsverpflichtung.

Versand:

erfolgt sofern in den Angebotsunterlagen nichts Gegenteiliges geregelt ist auf alleinige Rechnung und Gefahr des Bestellers. Ohne bestimmte Weisung für den Versand wird derselbe nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung bewirkt.

Verpackung:

wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

Eigentumsvorbehalt:

1. Wir liefern nur auf der Basis des nachstehend geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hieraus berufen.
 1. Wir behalten und das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind insbesondere berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.
2. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigem Eingreifen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware um normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Haftung für Mängel:

Die Empfänger unserer Waren sind verpflichtet, diese nach Eingang auszupacken und die Stückzahl und Ausführung zu prüfen. Beanstandungen sind uns innerhalb von 8 Tagen nach Wareneingang schriftlich mitzuteilen. Bei begründeten Mängelrügen steht es uns frei, entweder Gutschrift zu erteilen oder gegen Rückgabe der beanstandeten Ware Ersatz zu liefern oder die Mängel zu beseitigen. Ein Anspruch auf Vergütung von Schäden, die über den Kaufpreis der Ware hinausgehen, steht unseren Auftraggebern nicht zu.

Insbesondere haften wir nicht für eventuelle Schäden, die an in unseren Gehäusen transportierten Gütern entstehen. Die Beurteilung der Eignung der Gehäuse für den jeweiligen Zweck liegt ausschließlich in der Verantwortung des Käufers.

Erfüllungsort:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung ist 73105 Dürnau.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.